



STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN BILLIARD VERBANDES

Ausgabe vom 12. März 2023

Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Generelles
- Artikel 2 Ziele
- Artikel 3 Organe
- Artike4 Besondere Regeln von Swiss Olympic (März 2023)

Kapitel II VERBAND, SEKTIONEN, CLUBS, SPIELER

- Artikel 6 Zuständigkeit des Verbandes
- Artikel 7 Zuständigkeit der Sektionen
- Artikel 8 Clubs
- Artikel 9 Spieler

Kapitel III DISZIPLINARVERFAHREN

- Artikel 16 Disziplinarverfahren
- Artikel 17 Dopingbekämpfung

Kapitel IV FINANZEN

- Artikel 21 Finanzielle Führung
- Artikel 22 Subventionen - Sponsoring - Werbeverträge - Rechte mit Medien
- Artikel 23 Entschädigungen
- Artikel 24 Finanzielle Fristen
- Artikel 25 Überprüfung der Konten

Kapitel V ZENTRALVORSTAND DES VERBANDES

- Artikel 31 Zusammensetzung
- Artikel 32 Kompetenzen
- Artikel 33 Versammlungen, Einladungen, Entscheidungen
- Artikel 34 Zugang zu den Sitzungen des ZV
- Artikel 35 Protokoll

Kapitel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 41 Unvorhergesehenes
- Artikel 42 Haftung
- Artikel 43 Genehmigung, Inkrafttreten, Ausserkraftsetzung, Änderung

Treten Zweifel betreffend die Auslegung der vorliegenden Statuten auf, so ist der französische Text massgebend.

Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Generelles

Der Schweizerische Billard Verband (SBV) ist der Dachverband, welcher die Sektionen der verschiedenen Disziplinen des Billardsports in der Schweiz verwaltet, insbesondere:

- Sektion Carambole, zuständig für das Carambole-Billard,
- Sektion Pool, zuständig für das Pool-Billard,
- Sektion Snooker, zuständig für das Snooker-Billard.
- Sektion 5 Birilli, zuständig für das 5-Kegel-Billard,

Der SBV wurde am 2. Januar 1909 in Basel gegründet.

Unter Vorbehalt spezieller Regeln, die durch die verschiedenen Verbandsorgane erstellt sind, ist der SBV ein Verein, welcher dem Schweizerischem Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff., unterliegt. Der SBV ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

Der Verband wird in all seinen Tätigkeiten durch den Zentralvorstand des Verbandes (ZV) vertreten.

Die Verwendung der Abkürzung "FSB/SBV" ist ausschliesslich für Aktivitäten auf Verbandsebene gestattet. Eine andere Verwendung ist nur mit der Zustimmung des ZV möglich.

Die Bezeichnungen, Titel und Funktionen in den Reglementen des Verbandes können sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Der Sitz des SBV wird vom ZV festgelegt.

Bei Unklarheiten in Reglementen des SBV bestimmt, falls notwendig, der ZV den massgebenden Text.

Die vorliegenden Statuten beziehen sich auf alle Tätigkeiten des Verbandes und dessen Sektionen. Die Sektionen und alle beteiligten Personen verpflichten sich, sie zu respektieren, ihren Inhalt an die Mitglieder und Spieler der Sektion weiterzugeben und für ihre Anwendung zu sorgen.

Artikel 2 Ziele

Der SBV hat zum Ziel, allein oder mit Hilfe der Sektionen, den Billardsport in der Schweiz zu verbreiten, zu unterstützen und zu organisieren.

Artikel 3 Organe (17.02.2019)

Die Organe des SBV sind:

- Die Sektionsvorstände, die unter der Bezeichnung Sektionsrat (SR) als Organ fungieren um gegenüber den vom ZV vorgelegten Anträgen Stellung zu nehmen. Der SR kann dem ZV jederzeit Vorschläge unterbreiten. Der SR ist das einzige Organ, welches eine Änderung von Artikel 1 dieser Statuten beschliessen kann.
- Der ZV, der als Exekutiv- und Entscheidungsorgan fungiert.

Artikel 4 Besondere Regeln von Swiss Olympic (12.03.2023)

Bestimmungen, die durch Anforderungen von Swiss Olympic eingeführt werden

a) Regeln in Bezug auf Ethik

1. Die SBV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SBV anerkennt die "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die SBV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: "Doping-Statut") und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Die SBV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SBV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Die SBV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: "Disziplinarkammer") ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport ("TAS") in Lausanne angefochten werden.

b) Repräsentation von Frauen

Um die Präsenz und Beteiligung von Frauen zu fördern, muss jeder Vorstand jeder Mitgliedssektion des SBV mindestens eine Frau in seinen Reihen haben.

c) Repräsentation von Athleten

Um die Athletinnen und Athleten in die Entscheidungsfindung in ihrer Sportart einzubeziehen, muss jede Sektion über einen von den Athletinnen und Athleten bestimmten Athletenvertreter oder eine Athletenvertreterin verfügen. Diese Person ist eingeladen, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist auch berechtigt, dem Vorstand und der Generalversammlung der Sektion Vorschläge zu unterbreiten, die für die sportlichen Aktivitäten der Sektion relevant sind. Für die Ernennung gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäss. Eine Person kann nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied des Komitees und Athletenvertreter/in sein.

Artikel 5 leer

Kapitel II VERBAND, SEKTIONEN, CLUBS, SPIELER

Artikel 6 Zuständigkeit des Verbandes

Der SBV ist die oberste Instanz des Billardsports in der Schweiz.

Allein der SBV ist befugt, den nationalen Billardsport gegenüber den nationalen sportlichen und aussersportlichen Instanzen, im Besonderen der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic), Bereichen in der Zuständigkeit der Eidgenossenschaft und anderer möglicher Verwaltungs- und/oder politischer Gerichtsbarkeit, zu vertreten.

Artikel 7 Zuständigkeit der Sektionen

Unter Vorbehalt der dem SBV zugewiesenen Zuständigkeit verwalten die Sektionen unter Aufsicht des ZV die Tätigkeiten der Disziplinen, innerhalb welcher sie die Verantwortung tragen. Dazu verfassen sie alle nötigen Reglemente.

Die Sektionen müssen über ein generelles Sektionsreglement verfügen, welches der Genehmigung des ZV bedarf.

Der ZV kann die Sektionen ermächtigen, für ihre Sektion über eine eigene Identität zu verfügen.

Die Sektionen repräsentieren den SBV innerhalb der internationalen Organisationen ihrer Disziplin, an denen sie angegliedert sind. Wenn es für eine Disziplin keinen besonderen internationalen Verband gibt, dann wird die betreffende Sektion innerhalb dieser Organisation durch die anerkannte Sektion repräsentiert, welche der Organisation angegliedert ist. Die von dieser Bestimmung betroffenen Sektionen vereinbaren durch Übereinkommen die Einzelheiten ihrer Anwendung.

Artikel 8 Clubs (01.01.2009)

Die Sektionen sind zuständig, die Clubaufnahmen und -austritte in ihren Disziplinen zu verwalten. Die Clubs verpflichten sich, unabhängig von den sektionseigenen Regeln, die Statuten und Reglemente des SBV zu befolgen.

Jeder in der Schweiz ansässige Billardclub, welcher dieselben Ziele wie der SBV verfolgt, kann die Aufnahme in eine Sektion beantragen. Er kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen nationalen Billardverbandes sein. Ein Club kann hingegen Mitglied von mehreren Sektionen sein.

Ein Club, welcher dem SBV angehören möchte, muss einen Aufnahmeantrag zu Händen der Sektion stellen, welche für die innerhalb des Clubs praktizierte Disziplin zuständig ist. Bevor ein Club zugelassen wird, stellt die betreffende Sektion sicher, dass die geltenden Reglemente des Vereins, der um Aufnahme ersucht, mit denjenigen des SBV übereinstimmen und verlangt, falls dies nicht der Fall ist, diese vorgängig in Übereinstimmung zu bringen. Wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die Reglemente eines Clubs nicht denjenigen des SBV entsprechen, muss der Verein diese unverzüglich anpassen, ansonsten wird seine Mitgliedschaft bis zur Erledigung suspendiert.

Clubs, die in einem Nachbarstaat ansässig sind, in welchem kein Billardverband existiert, können ebenfalls die Mitgliedschaft innerhalb des SBV beantragen.

Clubs, die in einem Nachbarstaat ansässig sind, in welchem ebenfalls ein Billardverband existiert, können nur Mitglied des SBV werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen und der betroffene nationale Verband seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.

Artikel 9 Spieler

Wenn es den Sektionen obliegt, sportliche Aktivitäten zu organisieren und durchzuführen, müssen die daran teilnehmenden Spieler über eine Lizenz des SBV für die Teilnahme an den offiziellen Turnieren ihrer Sektion verfügen.

Ein Spieler kann Lizenzen für mehrere Sektionen besitzen. Hingegen kann er nicht Lizenzen in mehreren Clubs derselben Sektion besitzen. Ein Spieler kann eine Lizenz nur über den Verantwortlichen des Clubs, in welchem er Mitglied ist und nur für die Wettkämpfe der betreffenden Sektion erwerben.

Unter Beachtung der Regeln, welche durch den ZV verordnet wurden, stellen die Sektionen die Lizenzen für ihre Spieler aus.

Artikel 10 bis 15 leer

Kapitel III DISZIPLINARVERFAHREN

Artikel 16 Disziplinarverfahren

Unter Anwendung der Regeln des SBV, sind die Sektionen zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren, insbesondere bezüglich Verstössen gegen die Sektionsreglemente, in sportlichen Belangen, usw., für das Verhängen von Strafen und für die letztinstanzliche Behandlung aller diesbezüglichen Rekurse. Die Sektionen erstellen die dazu nötigen Regeln. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Artikels 17.

Der ZV als Organ, welches beauftragt wurde, für die Respektierung der Regeln des SBV zu sorgen, ist kompetent, um Fälle der Nichtbeachtung dieser Regeln disziplinarisch zu behandeln. Zu diesem Zweck ist er befugt, ein Disziplinar- und Sanktionsreglement auszuarbeiten und in Kraft zu setzen, welches insbesondere eine einzige Rekursautorität vorsieht, die aus einem Delegierten von jeder der Sektionen gebildet wird.

Artikel 17 Dopingbekämpfung (01.01.2009)

Hinsichtlich der Bekämpfung des Dopings wendet der SBV die Regeln von Swiss Olympic und der Agentur Antidoping Schweiz (SOA-ADS) an.

Verstösse gegen die Dopingbestimmungen werden gemäss den Regeln der SOA-ADS beurteilt und sanktioniert.

Die im Falle eines Verstosses gegen die Doping-Bestimmungen beim Verband anfallenden Kosten, wie zum Beispiel Administrativaufwand, Reisespesen, usw., sind vom Sanktionierten zu übernehmen.

Artikel 18 bis 20 leer

Kapitel IV FINANZEN

Artikel 21 - Finanzielle Führung (17.02.2019)

Der ZV führt die Finanzen des SBV, welche jährlich einmal durch eine der Sektionen überprüft wird. Letztere erteilt dafür die Décharge.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Sektionen beteiligen sich an den finanziellen Lasten des SBV. Unter Vorbehalt einer durch den ZV bestimmten Bildung einer Reserve, werden die Lasten und Guthaben des SBV regelmässig, nach einem durch den ZV bestimmten Verteilschlüssel an die Sektionen verteilt. Im Falle einer Auflösung wird ein eventuelles Vermögen des Verbandes nach oben genanntem Verteilschlüssel unter den Sektionen aufgeteilt.

Eine Sektion, die ihre Tätigkeit aufgibt oder die Obhut des Verbandes verlässt, kann keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verband erheben.

Die Verpflichtungen des SBV sind nur in Höhe seines Vermögens gedeckt.

Artikel 22 Subventionen - Sponsoring - Werbeverträge - Medienrechte

Der ZV verordnet die anwendbaren allgemeinen Regeln hinsichtlich Subventionen, Sponsoring, Werbeverträgen und Medienrechten. Die Sektionen sind verantwortlich, darüber ihre Clubs und ihre Spieler zu informieren und zu veranlassen, dass diese Regeln respektiert werden.

Artikel 23 Entschädigungen

Grundsätzlich ist die Ausführung eines Amtes im Verband ehrenamtlich. Hingegen kann, je nach Bedarf und Umfang der zu erledigenden Aufgabe, das eine oder andere Mitglied eine durch den ZV bestimmte Entschädigung erhalten.

Reise- und Übernachtungsspesen, die einem Mitglied eines Verbandsorgans in der Ausübung seiner Funktion entstehen, werden vom Verband übernommen.

Artikel 24 Finanzielle Fristen

Alle Zahlungen zu Gunsten des Verbandes, die keiner speziellen Frist unterworfen sind, sind innerhalb von 30 Tagen zu tätigen. Sollten Rechnungen des Verbandes nicht mindestens 30 Tage nach Versand einer Mahnung bezahlt sein, wird ein Verzugszins von 5 % des Rechnungsbetrages, aber im Minimum Fr. 20.- pro unbezahlte Rechnung, erhoben. Der ZV kann von dieser Massnahme nur unter der Bedingung absehen, dass innerhalb der Mahnfrist ein schriftlicher Antrag eingereicht wird. Sollten sich die Einwände im Nachhinein als unbegründet erweisen, kann der ZV nachträglich Verzugszinsen verrechnen oder gegebenenfalls andere Sanktionen erheben.

Jegliche Anträge für Spesenrückerstattungen müssen dem ZV innert 30 Tagen zugestellt werden, ansonsten verfällt jeglicher Anspruch. Rückwirkende Entschädigungen können nicht erwirkt werden.

Artikel 25 Revision der Konten

Jedes Jahr übernimmt in der in Artikel 1 aufgeführten Reihenfolge ein Sektionsvorstand oder ein Treuhandbüro, dessen Kosten von der entsprechenden Sektion übernommen werden, die Revision der Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Sektionen, welche den Präsidenten resp. den Finanzverantwortlichen des Verbandes stellen, sind von der Durchführung der Revision ausgeschlossen.

Die Revision betrifft die Kontrolle der Genauigkeit der Konten des SBV während des vergangenen Jahres. Alle Buchhaltungsunterlagen müssen bis spätestens am 31. März, der dem Abschluss folgt, dem verantwortlichen Sektionsvorstand übergeben werden. Spätestens 60 Tage nach der Übergabe der Unterlagen überreicht die Sektion dem ZV einen schriftlichen Revisionsbericht. Der ZV verteilt diesen anschliessend an die Sektionsvorstände.

Artikel 26 bis 30 leer

Artikel 31 - Zusammensetzung (17.02.2019)

Der ZV setzt sich aus den Präsidenten jeder Sektion und, nach freier Wahl der Sektionen, allenfalls einem zweiten Vertreter zusammen. Diese Personen müssen über alle Kompetenzen verfügen, um Entscheidungen über die durch den ZV behandelten Themen an Ort und Stelle zu treffen.

Der ZV beruft eines seiner Mitglieder in das Amt des Präsidenten des Verbandes und des ZV. Der Präsident trägt sein Amt für eine Dauer von zwei Jahren, welche nach Ablauf erneuert werden kann. So weit möglich wird ein Turnus unter den Sektionen etabliert. Sollte der ZV feststellen, dass der Präsident nicht mehr in der Lage ist, die Aufgaben seiner Funktion zu bewältigen, so schreitet er in der bestmöglichen Frist mit der Ernennung eines neuen Präsidenten fort.

Der ZV teilt die verschiedenen Verwaltungsaufgaben des Verbandes, namentlich die Beziehungen mit den in Artikel 6 erwähnten Organisationen, die Administration, das Finanzwesen, etc., unter sich auf. Er bestimmt die unterschriftsberechtigten Mitglieder, welche den Verband rechtsgültig vertreten.

Der Präsident des ZV trägt den Titel Präsident des SBV. Die Sektionspräsidenten tragen, unabhängig von ihren Aufgaben, den Titel des SBV Vize-Präsidenten. Das Mitglied des CC, das für die Finanzen und die für Beziehungen mit Swiss Olympic zuständig ist, trägt den Titel Generalsekretär des Verbandes.

Der ZV ist gemeinschaftlich für seine Verwaltung verantwortlich.

Artikel 32 - Kompetenzen (17.02.2019)

Der ZV ist zuständig für alle Belange, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs obliegen. Er vertritt den Verband und verpflichtet diesen in den ihm zugestandenen Kompetenzen. Der ZV befolgt die Statuten, Reglemente und Anweisungen des SBV und sorgt dafür, dass diese befolgt werden.

Der ZV entscheidet über alle Fälle, die in den Reglementen nicht vorgesehen sind sowie bei in Beziehung mit der Verwaltung des Verbandes stehenden und seinem Zuständigkeitsbereich unterliegenden ausserordentlichen Fällen und Notfällen.

Der ZV kann, auf Einladung oder auf eigenen Anstoss hin, ein Mitglied an die Versammlungen oder andere Veranstaltungen der Sektionen oder Clubs entsenden.

Der ZV kann den Titel des Ehrenmitglieds an Personen verleihen, deren Namen das Ansehen des Verbandes steigern und/oder welche dem Billardsport im Allgemeinen oder dem Verband im Besonderen hervorragende Dienste geleistet haben.

Der ZV kann, unter den bestmöglichen finanziellen Bedingungen, eine externe Person für die Ausführung verschiedener Aufgaben verpflichten, die unter seine Zuständigkeit fallen. Er ist jedoch allein verantwortlich für die aufgabengerechte Ausführung.

Der ZV kann für die Behandlung gewisser Inhalte, die seiner Zuständigkeit unterliegen, spezielle Kommissionen oder mit Missionen betraute Personen designieren. Er ist jedoch allein verantwortlich für die aufgabengerechte Ausführung.

Artikel 33 - Versammlungen, Einladungen, Entscheidungen (17.02.2019)

Der ZV versammelt sich je nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern hin an einem Ort und Datum, welches in gemeinsamem Einvernehmen oder andernfalls auf Entscheidung des Präsidenten hin bestimmt wird. In der Zwischenzeit kommuniziert er per Korrespondenz oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel. Falls Mitglieder eine Versammlung wünschen, muss der Präsident diese innert 30 Tagen einberufen, ansonsten beruft das dienstälteste Mitglied unter den Antragsstellern die Versammlung ein. Die Einladungen müssen in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingehen.

Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Sektionen an der Sitzung anwesend sind. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, kann der Vorstand trotzdem Entscheidungen treffen, diese können jedoch erst in Kraft treten, wenn die abwesenden Mitglieder dazu Stellung genommen haben und die relative Mehrheit der Mitglieder den Beschluss bestätigt.

Im Vorstand verfügt jede Sektion, unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreter, über eine Stimme. Wenn eine Sektion von zwei Personen vertreten wird und sich diese nicht darüber einigen können, wer abstimmt, fällt das Stimmrecht dem Präsidenten der Sektion zu.

Entscheidungen werden anhand der einfachen Mehrheit und mittels Handerheben ermittelt. Der Präsident ist ebenfalls stimmberechtigt. Bei Wahlen müssen sich die Mitglieder des ZV zwingend äussern, sie können sich nicht enthalten. Im Falle einer Stimmgleichheit kann keine endgültige Entscheidung getroffen werden und das Thema wird in einer nächsten Sitzung wieder aufgegriffen. Wenn es erneut zu einer Stimmgleichheit kommt, entscheidet der Präsident.

Die Sektionsverantwortlichen im ZV haben die Pflicht und sind verantwortlich, ihre Sektion regelmässig über die Arbeiten und die Entscheidungen des ZV zu informieren.

Artikel 34 Zugang zu den Sitzungen des ZV

Die Sitzungen des ZV sind ausschliesslich den Mitgliedern dieses Organs zugänglich. Der ZV kann zu seinen Sitzungen jedermann einladen, dessen Meinung gefragt ist.

Artikel 35 Protokoll

Über die behandelten Themen und Entscheidungen des ZV wird ein Protokoll geführt. Dieses wird innerhalb von drei Wochen an alle Mitglieder des ZV entsandt.

Artikel 36 bis 40 leer

Kapitel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Unvorhergesehenes (17.02.2019)

Über alle durch die Statuten nicht vorgesehenen Fälle, die im Zuständigkeitsbereich des Verbandes liegen, entscheidet der ZV.

Artikel 42 Haftung

Der SBV haftet Dritten gegenüber ausschliesslich in Höhe seines Vermögens. Jegliche private Haftung eines Mitglieds eines Organs des SBV oder der Sektionen ist ausgeschlossen.

Der SBV übernimmt keinerlei Haftung den Mitgliedern seiner Organe oder Teilnehmern an seinen Veranstaltungen gegenüber. Diese sind allein verantwortlich, ihre eigenen Versicherungen wie Privathaftpflicht, Unfall- oder Krankenversicherung abzuschliessen.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen, die einen Rekurs beim TAS vorsehen, sind in jedem Fall einzig die durch die zuständigen Organe des SBV gefällten Entscheidungen massgebend. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Verstösse gegen das Dopinggesetz, die je nach Fall durch das Strafgesetz gerichtet werden können.

Artikel 43 - Genehmigung, Inkrafttreten, Ausserkraftsetzung, Änderung (17.02.2019)

Die gegenwärtigen Statuten wurden durch die Generalversammlung des Verbandes am 13. Mai 2006 in Bern angenommen.

Sie treten unverzüglich in Kraft und annullieren und ersetzen jegliche bisher gültigen oder gegensätzlichen Bestimmungen.

Artikel 44 bis 50 leer

Ergänzende Änderungen : 1. Januar 2009, 1. Januar 2015, 17 Februar 2019, 9. April 2021.

Colombier, 9. April 2021

Schweizerischer Billard Verband
Alfred Zehr Martin Schamaun
Präsident Generalsekretär